

Beschluss Nr.: 0316/2020

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Niederndodeleben	25.02.2020						
Bauausschuss Hohe Börde	16.03.2020						
Gemeinderat Hohe Börde	24.03.2020						

GEGENSTAND:

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Windenergieanlagen Hohe Börde Nord-Ost und Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost in der Gemarkung Niederndodeleben

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des

- Bebauungsplan Windenergieanlagen Hohe Börde Nord-Ost – siehe Anlage 1.1 und
- Bebauungsplan Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost – siehe Anlage 1.2

Planungsziel ist es für Windenergieanlagen im Planentwurf Regionaler Entwicklungsplan, Vorranggebiet V (Niederndodeleben Nord-Ost) und Vorranggebiet XIII (Niederndodeleben Süd-Ost) ein geordnetes Repowering zu ermöglichen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jähr. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
€€€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€	511100.54310500	€			€
Gefertigt: C. Imbiel	Amt: 60	Struktur:60.2	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 1 Abs. 3 BauGB
§ 2 Abs. 1 BauGB
§ 33 Kommunalverfassung

Sachverhalt:

In der Gemarkung Niederndodeleben sind im Nordosten und im Südosten Windenergieanlagen errichtet. Bebauungspläne liegen in den Bereichen nicht vor. Für einen wirtschaftlichen Betrieb ist eine Erneuerung durch leistungsfähigere Anlagen notwendig (Repowering).

Ein Regionaler Entwicklungsplan (REP) entsteht auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes (LEP). Die Flächennutzungspläne (FNP) und Bauleitplanungen der Gemeinden wiederum sind unter Beachtung der Festlungen im Regionalen Entwicklungsplan aufzustellen.

Der am 17.05.2006 in Kraft getretene Regionale Entwicklungsplan der Planregion Magdeburg beinhaltet Vorranggebiete und Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Im Verfahren der Windpark Hermsdorf GmbH & Co.KG gegen das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wurde 2016 der REP für den Teil Windenergie für unwirksam erklärt. 2010 hat die Regionale Planungsgemeinschaft die Aufstellung eines neuen Regionalen Entwicklungsplanes beschlossen. 2016 lag ein erster Planentwurf mit Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergieanlagen vor. Damit sind Ziele der Raumordnung bezüglich Windenergieanlagen in Aufstellung und für weitere Planungen zu beachten.

Der **Anlage 2** ist auszugsweise der Geltungsbereich des Planentwurfes Regionaler Entwicklungsplan mit den Vorranggebieten für Windenergieanlagen beigefügt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Windenergieanlagen Hohe Börde Nord-Ost umfasst das Vorranggebiet V und der Bebauungsplan Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost das Vorranggebiete XIII

Zum Vorranggebiet XX sowie in dem Bereich vorliegende Bebauungspläne in den Gemarkungen Rottmersleben, Nordgermersleben, Bornstedt, Schackensleben und Eichenbarleben hat der Gemeinderat am 10.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Windenergieanlagen Hohe Börde Nord beschlossen (BV 0198/2019)

Zum Vorranggebiet XIV und bestehender Bebauungspläne wird/ist Gegenstand der heutigen Sitzung ein Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Hohe Börde Mitte

Ziel ist es, ein geordnetes Repowering zu ermöglichen.

Ein Kostenangebot für die Bauleitplanungen liegt derzeit noch nicht vor.

Anlage

Anlage 1.1 - Geltungsbereich des Bebauungsplanes WEA Hohe Börde „Nord-Ost“
Anlage 1.2 - Geltungsbereich des Bebauungsplanes WEA Hohe Börde „Süd-Ost“
Anlage 2 Entwurf Vorranggebiete Windenergie Regionaler Entwicklungsplan